BVG Medienkooperation und Medienförderung

Inkrafttreten ab 1. Juli 2012

© Bundeskanzleramt
Gestaltung: ARGE Grafik

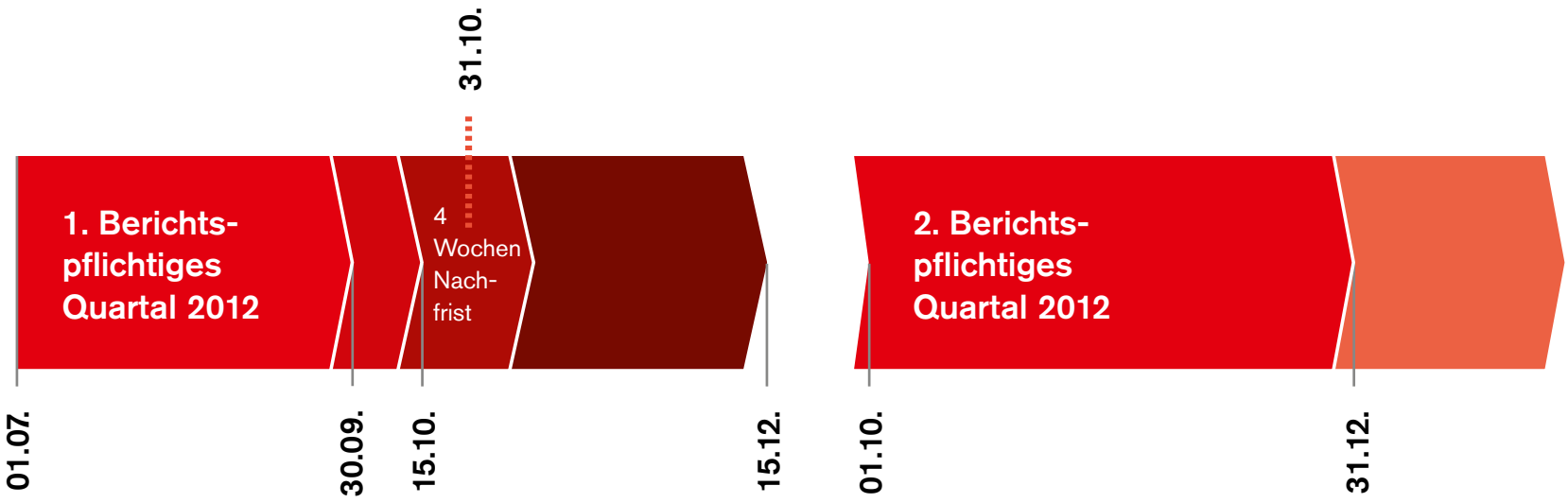

01.07.2012
Beginn der Quartalsberichtspflicht
Alle Rechtsträger haben künftig entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Medien (Print und elektronisch) quartalsweise zu melden (ca. 5.600 Rechtsträger).

15.10.2012
Frist für die Bekanntgabe aller entgeltlichen Veröffentlichungen in periodischen Medien im Quartal Juli / August / September
Ab Feststellung der Meldungen durch KommAustria vier Wochen Nachfrist für noch nicht erfolgte Meldungen. Wer bis dahin seiner Bekanntgabepflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe zu ahnden ist.

31.10.2012
Veröffentlichung durch die KommAustria, welche Rechtsträger fristgerecht der Bekanntgabepflicht nachgekommen sind und welche nicht

15.12.2012
Spätester Zeitpunkt für die Veröffentlichung der für das Quartal Juli bis September gemeldeten Daten durch die KommAustria

—

Zum Gesetzestext:
www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_I_125/BGBLA_2011_I_125.pdf

Offenlegung / Änderung des Mediengesetzes

Ab 01.07.2012 ist jede Stufe der Beteiligung (Medieninhaber an einem periodischen Medium) zu veröffentlichen. Dies betrifft z. B. auch Aktieninhaber, Stiftungen, Vereine etc.

Bei periodischen Medienwerken ist dazu im Impressum auch darüber zu informieren, unter welcher Web-Adresse diese Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar sind oder es sind diese Angaben jeweils dem Medium anzufügen.

Bei Rundfunkprogrammen sind alle diese Angaben entweder ständig auf einer leicht auffindbaren Teletextseite zur Verfügung zu stellen oder im Amtsblatt zur »Wiener Zeitung« binnen eines Monats nach Beginn der Ausstrahlung und im ersten Monat jedes Kalenderjahres zu verlautbaren. Auf einer Website sind diese Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar zur Verfügung zu stellen.